



## **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

### **Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Nutzung von Verhandlungsvergaben auf Bundesebene**

**Vom 10. Juni 2026**

Nachstehend werden die vom Bundeskabinett am 10. Juni 2026 beschlossenen Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Nutzung von Verhandlungsvergaben auf Bundesebene (Anlage) veröffentlicht.

Berlin, den 10. Juni 2026  
I B 5 – 20604/006

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Dr. Zillmann

---



## Anlage

### **Abweichende Verwaltungsvorschriften zur Nutzung von Verhandlungsvergaben auf Bundesebene**

Diese Verwaltungsvorschriften dienen der Vereinfachung und Beschleunigung der öffentlichen Beschaffung auf Bundesebene. Sie stehen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12. Mai 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 137). Dort ist in Umsetzung des Koalitionsvertrags vorgesehen, für Beschaffungen des Bundes Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro zu ermöglichen. Außerdem werden mit Änderung des § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb ebenso wie Verhandlungsvergaben mit Bekanntmachung voraussetzungslos erlaubt. Zudem wurde mit Bekanntmachung vom 24. November 2025 (BAAnz AT 16.12.2025 B7) die Wertgrenze für freihändige Vergaben im Baubereich auf 100 000 Euro festgelegt.

In diesem Zusammenhang werden nun auch für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Auftragswertgrenze von 100 000 Euro voraussetzungslos erlaubt. Zudem werden Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb ebenso wie Verhandlungsvergaben mit Bekanntmachung voraussetzungslos bis zum Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlaubt. Dies soll insbesondere der Rechtssicherheit dienen, da diese Regelung bereits in § 55 BHO mit Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes festgelegt wird, jedoch in der aktuellen Fassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anders geregelt ist.

Die Regelungen werden ebenfalls für Zuwendungsempfänger vorgesehen, bei denen sich die Anwendung der UVgO nach § 44 BHO beziehungsweise den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder zur institutionellen Förderung (ANBest-I) oder den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) richtet. Ziffer II regelt die vorgesehenen Erleichterungen für Zuwendungsempfänger entsprechend.

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Abweichende Verwaltungsvorschrift:

#### **I. Nutzung von Verhandlungsvergaben auf Bundesebene**

(1) Abweichend von § 8 Absatz 4 UVgO steht Auftraggebern des Bundes die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer nach ihrer Wahl zur Verfügung.

(2) Nach § 55 Absatz 1 BHO steht Auftraggebern des Bundes die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb bis zum Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 GWB voraussetzungslos zur Verfügung. Die Voraussetzungen zur Nutzung dieses Verfahrens nach § 8 Absatz 4 UVgO finden keine Anwendung. Ebenfalls steht nach § 55 Absatz 1 BHO die Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung bis zum Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 GWB voraussetzungslos zur Verfügung.

#### **II. Zuwendungsempfänger**

Ziffer I soll gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 BHO), die die UVgO nach dem Zuwendungsrecht anzuwenden haben, gelten. Die zuständigen Stellen des Bundes haben dies bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren und Verwendungsnachweisprüfungen zu beachten.

#### **III. Sonstiges**

Die Möglichkeit für Bundesministerien, nach § 8 Absatz 4 Nummer 17 Satz 1 erster Halbsatz UVgO durch Ausführungsbestimmungen Wertgrenzen für die Zulässigkeit von Verhandlungsvergaben festzulegen, entfällt. Die sonstigen Vorgaben der UVgO, einschließlich der Möglichkeit der Festsetzung einer Wertgrenze nach § 8 Absatz 4 Nummer 17 Satz 1 zweiter Halbsatz UVgO für die Zulässigkeit von Verhandlungsvergaben für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft, bleiben unberührt.

#### **IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2026 in Kraft. Sie treten mit Bekanntmachung einer neuen Fassung der UVgO außer Kraft.